

Kommunale Sozialhilfe : zwei Fälle, die Fragen aufwerfen

Autor(en): **Padrutt, Ursula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **77 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei Fälle, die Fragen aufwerfen

Der alleinstehende Herr A. ist seit 1992 arbeitslos. Vorher war er an verschiedenen Stellen beschäftigt, kurze Zeit auch als Aussendienstmitarbeiter. Seitdem er vor Jahren aus der Arbeitslosenkasse ausgesteuert worden ist und sein kleines Vermögen verbraucht hat, bezieht er ständig

Ursula Padrutt

Sozialhilfe. Alle seine Stellenbewerbungen sind erfolglos. Nach einem Wechsel in der Führung des Sozialamtes wird der neue Sozialamtsvorsteher auf Herrn A. aufmerksam und unterbreitet ihm den Vorschlag, in ein Beschäftigungsprogramm einzutreten. Herr A. weigert sich freundlich, aber bestimmt: Das vorgeschlagene Beschäftigungsprogramm sei nicht auf seine Wunschstelle als Versicherungsberater zugeschnitten und deshalb sinnlos. Auch den Gang zum Berufsberater lehnt Herr A. mit der Bemerkung ab, er wisse selbst, wofür er sich eigne. Er zeigt sich gegenüber den Vorschlägen als völlig unzugänglich und erklärt wortreich, weshalb für ihn nur ein einziger Job, nämlich eine Stelle als Aussendienstmitarbeiter, in Frage komme. Das Sozialamt klärt nun im Auftrag von Herrn A. seine Berechtigung zum Bezug einer Invalidenrente ab.

Was ist hier falsch gelaufen?

Herr A. wurde seit Beginn seiner Arbeitslosigkeit sich selbst überlassen. Ausser finanzieller Hilfe erhielt er keine weitere Unterstützung seitens des Sozialamtes. Als alleinstehender Erwerbsloser war er besonders gefährdet, zu vereinsamen und

den Kontakt zur Arbeits- und Umwelt mit den Jahren zu verlieren. Er schätzt heute seine beruflichen Fertigkeiten und Ausichten völlig falsch ein und ist nicht mehr in der Lage, Vorschläge von aussen zu akzeptieren. Dieser verhängnisvollen Persönlichkeitsentwicklung hätte mit grösster Wahrscheinlichkeit begegnet werden können, wenn der Betroffene frühzeitig in ein Beschäftigungsprogramm integriert worden wäre.

Frau M. hat nach der Geburt ihres ersten Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, um sich ganz der Betreuung und Erziehung ihrer Tochter zu widmen. Nach zwei Jahren scheitert ihre Ehe, und die Unterhaltsbeiträge, die der geschiedene Ehemann zahlen muss, decken ihr Existenzminimum nicht. Wegen der fehlenden ausserfamiliären Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind in der Wohngemeinde ist es Frau M. nicht möglich, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie erhält daher von ihrer Gemeinde Sozialhilfe. In die Berechnungen der Sozialhilfe bezieht die Gemeinde die gesamte Krankenkassenprämie und die AHV-Beiträge, die Frau M. leisten muss, ein.

Das Sozialamt hat es wegen Arbeitsüberlastung versäumt, innert der vom Kanton festgesetzten Frist¹ ein Gesuch um Verbil-

¹ Im Kanton Aargau müssen die Gesuche um Prämienverbilligung für das folgende Jahr bis zum 31. Mai eingereicht werden. Der Kanton erreicht mit der Prämienverbilligung aber nicht einmal das vom Krankenversicherungsgesetz KVG vorgegebene Minimum. Im Grossen Rat war bei der Beratung des Einführungsgesetzes KVG keine grosszügigere Lösung mehrheitsfähig. Eine SP-Initiative, die im Herbst zur Abstimmung kommt, verlangt die volle Ausschöpfung der Bundessubventionen und eine bessere Regelung der Verteilung. Heute holen sich systembedingt nur 55 Prozent der Berechtigten ihre Prämienverbilligung. Es wird bewusst an ihnen gespart.

ligung der Krankenkassenprämien einzureichen, so dass die vollen Krankenkassenbeiträge trotz der Anspruchsberechtigung von Frau M. zu Lasten der Gemeinde bezahlt werden müssen. Im weiteren hat das Sozialamt offenbar kein Gesuch um Erlass der AHV-Beiträge gestellt, obwohl diesem Antrag mit Sicherheit entsprochen worden wäre.

Frau M. bewegt sich in einem Teufelskreis. Sie wird noch lange auf Sozialhilfe angewiesen bleiben. Ausserhäusliche Betreuungsplätze für Kinder stehen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, und die Beziehungen mit dem Elternhaus sind in der Regel nach Scheidungen mit Konflikten belastet, so dass auch innerfamiliär keine regelmässige Hilfe über Jahre hinaus zu erwarten ist. Das bedeutet, dass Frau M. sich noch lange nicht wieder in den Arbeitsprozess eingliedern kann. Ob dies wegen des versäumten beruflichen Anschlusses später überhaupt möglich sein wird, ist auch unsicher.

Die beiden Beispiele zeigen einen kleinen Ausschnitt aus der Vielfalt der heutigen Arbeit auf einem Sozialamt. Sie zeigen auch, welche hohe Ansprüche an die Fachkompetenz der Mitarbeitenden gestellt werden und welche negativen Auswirkungen das Fehlen dieser Fachkompetenz oder eine zu knappe Stellendotation in diesem Bereich auf die Betroffenen und damit letztendlich auch auf die Gemeindefinanzen haben. Wohl existiert im Kanton Aargau ein Handbuch, das Weisungen, Anleitungen und Beispiele für die kommunale Sozialhilfe enthält. Die heikelsten und umstrittensten Kapitel, wie zum Beispiel jenes über die Verwandtenunterstützungspflicht und über die Durchsetzung von Auflagen, sind «in Bearbeitung». Anstelle der Weisungen ist im Handbuch ein Deckblatt eingeklebt, auf dem ein nachdenkliches Männchen hilflos vor einem schwarzen Bildschirm sitzt

– wahrlich eine grosse Hilfe für alle auf einem Sozialamt Tätigen.

Auch was die Weiterbildung anbelangt, müsste vieles verbessert werden. Vom Kanton müsste ein Aus- und Weiterbildungskonzept vorgelegt werden, das es den Sozialamtsmitarbeitenden ermöglicht, den ständigen Veränderungen Rechnung zu tragen. Die Gemeinden müssten aber auch dafür sorgen, dass das Personal die notwendigen freien Kapazitäten hat, um solche Weiterbildungsmöglichkeiten auch zu nutzen.

Die Tatsache, dass ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten nicht in genügendem Mass zur Verfügung stehen, ist nicht nur auf die Geldknappheit zurückzuführen. Es fehlen insbesondere auch wichtige Instrumente einer professionellen Sozialhilfeplanung wie Erhebung, Analyse und Prognose. Es ist nicht so, dass dies niemand erkannt hätte. Aus den Reihen der SP wurde vor fünf Jahren ein entsprechender Vorstoss eingereicht² und vom Grossen Rat überwiesen. Geschehen ist noch nichts. Im Kanton Aargau mit seinen 232 Gemeinden und seinen kleinräumigen Strukturen wäre eine zentrale Planung besonders wichtig. So wären kreative Lösungen für die Bewältigung von Aufgaben im Sozialhilfebereich, zum Beispiel in Gemeindeverbänden, möglich. Diese Planung hat sich in Grossstädten wie Zürich bewährt. Im Aargau zieht man es vor, über die Sozialhilfebedürftigen zu polemisieren, statt professionell und sachgerecht Lösungen zu erarbeiten.

² Motion Katharina Kerr betreffend Einrichtung einer kantonalen Sozialhilfestatistik, im Juni 1994 eingereicht, am 14. März 1995 als Postulat überwiesen.

Ursula Padrutt, Anwältin und Notarin, ist Grossrätin im Kanton Aargau. Als Gemeinderätin steht sie dem Ressort Soziales vor.